

Gegen Zustellungsnachweis
DB Fahrwegdienste GmbH
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

V	DB NETZE DB Fahrwegdienste GmbH Zentrale	VB
H	20. FEB. 2015	VF
Log		FK
West		HP
Mitte		TBS
Süd		
SO		
SW		
West		



Gaisburgstraße 4
70182 Stuttgart

Ansprechpartner/in Frau Weinmann
GZ 36-3.33
Durchwahl (07 11) 2 16-88734
Telefax (07 11) 2 16-88620
EDV H:\36-3\36-3.3\333\vaAnlagen\db
fahrwegdienste\änderungsgenehmigung.docx

17. Februar 2015

ENTSCHEIDUNG

I. Rechtsgrundlagen

Nachfolgende Entscheidung ergeht aufgrund von §§ 4, 10, 16 und 19 BImSchG (Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis siehe Anhang) i. V. m. §§ 1, 2 und Anhang Ziffern 8.12.2 der 4. BImSchV.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Die DB Fahrwegdienste GmbH erhält auf ihren Antrag vom 25.06.2013 zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 16.01.2015 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Änderungsgenehmigung)

zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Aushub- und Abbruchmaterialien auf dem Grundstück Innerer Nordbahnhof 62 in 70191 Stuttgart-Nord.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung für den Büro-/Sanitärcontainer nach § 13 BImSchG mit ein.

2. Für diese Entscheidung werden nach beigefügtem Gebührenbescheid Verwaltungsgebühren erhoben.
3. Es wird eine Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG für die Anlage in Höhe von **103.500 Euro** auferlegt. Diese ist vor Inbetriebnahme zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG durch eine Bürgschaft zu Gunsten der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, zu erbringen. Die Bürgschaftserklärung muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten (§ 239 BGB).
4. Diese Entscheidung, die die reine Lagerung von Containern beinhaltet, darf erst dann umgesetzt werden, wenn keine weitere Schüttgutlagerung mehr auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die vorhandenen Haufwerke beseitigt sind.

III. Umfang und Bestandteile der Anlage

Für das Projekt S21 ist zur Koordination der logistischen Prozesse im Bereich des Stuttgarter Nordbahnhofs als zentrale, projektabschnittsübergreifende Baustellenlogistik die Fläche C2 vorgesehen, die planfestgestellt ist. Es ist geplant, auf dieser Fläche sämtliche Aushub- und Ausbruchmassen, die im zentralen Bereich der Baumaßnahme S21 anfallen zu bündeln und zum größten Teil auf die Schiene zu verladen.

Zur Schaffung zusätzlicher Umschlag- und Lagerkapazität für den Spitzenbedarf ist die Nutzung des Betriebsgeländes Innerer Nordbahnhof 62 (Fläche C1) geplant. Dieses Grundstück grenzt unmittelbar an die Fläche C2 an. Die DB Fahrwegdienste GmbH beabsichtigt das gesamte bisherige Betriebsgelände der Firma Karle Recycling GmbH als Umschlagsfläche für Container zu nutzen, die dann unmittelbar auf die Schiene verladen werden. Eine längerfristige Lagerung von Abfällen ist nicht vorgesehen.

1. **Bisheriger Umfang der Anlage**

Auf dem Grundstück Innerer Nordbahnhof 62 sind folgende Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt:

- Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altfahrzeugen sowie Schrottaufbereitung
- Anlage zur Lagerung und Behandlung von Holz
- Anlage zur Lagerung von Bauabbruch und Baumischabfällen
- Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen

Diese Anlagen wurden bis zum 22.03.2013 von der Firma Karle Recycling GmbH betrieben. Der Betreiberwechsel wurde dem Amt für Umweltschutz schriftlich mitgeteilt. Seit 23.03.2013 ist die DB Fahrwegdienste GmbH neuer Mieter der Betriebsfläche.

2. **Geplante Änderungen und künftiger Umfang der Anlage**

Die DB Fahrwegdienste GmbH plant die zeitweilige Lagerung und den Umschlag der Abfallart AVV 17 05 04 (Boden und Steine) in Containern mit einer Gesamtlagerkapazität von 10.000 Tonnen, einem maximalen Tagesdurchsatz von 8.640 Tonnen sowie einem maximalen Jahresdurchsatz von 1 Million Tonnen. Andere Abfälle (insbesondere gefährliche Abfälle) sollen nicht gelagert werden. Außerdem ist eine Behandlung von Abfällen nicht geplant.

Die Antragstellerin plant, die Betriebsflächen (Verladefläche, Fahrspur und Containerabstellflächen) zu befestigen. Außerdem soll ein Büro-/Sanitärcontainer neu errichtet werden.

Die Zu- und Abfahrt auf die Anlagenfläche erfolgt von Norden her über die LKW-Fahrspuren. Gewendet wird am Südende der Anlagenfläche in einem Wendehammer. Der anliefernde LKW fährt zum zugewiesenen Ort und wird durch den Reachstacker entladen. Der vom Reachstacker übernommene befüllte Container wird auf einen bereitgestellten Waggon umgesetzt oder untergeordnet in den Zwischenlagerbereich verbracht und dort abgestellt. Die verwendeten Reachstacker sind mit Dieselpartikelfiltern ausgestattet. Auf der Betriebsfläche kommen maximal 2 Reachstacker parallel zum Einsatz.

Es werden ausschließlich befüllte sowie leere Container bewegt und zwischengelagert. Ein Umschlag von Schüttgut bzw. eine Lagerung von Schüttgut findet auf der Fläche nicht statt. Zur Durchführung der Be- und Entladetätigkeiten ist die Nutzung der Gleise 255 und 225 vorgesehen.

Von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr werden pro Stunde maximal 20 befüllte Container per LKW angeliefert sowie 20 leere Container pro Stunde abgefahren. Täglich ist von 320 an- und abfahrenden LKW auszugehen und mit 320 Belade- und ebenso vielen Entladevorgängen zu rechnen.

Von der Bausubstanz der Anlagen der bisherigen Betreiberin sollen folgende Anlageteile erhalten bleiben, der Rest ist/wird zurückgebaut:

- Bodenplatte an der Seitenrampe Gleis 255
- Bodenplatte an der Kopframpe des privaten Gleisanschlusses Gleis 225
- sonstige Bodenplatten auf dem Gelände, wobei die sich darauf befindlichen, nicht genehmigungsrelevanten Aufbauten entfernt werden und sich daraus ggf. ergebende Lücken in der Bodenplatte mit geeignetem, unbelastetem Material aufgefüllt werden. Mit den Bodenplatten verbundene, genehmigungsrelevante Ölabscheider bleiben erhalten. Betonfundamente werden nicht rückgebaut, werden jedoch oberirdisch bis auf die Höhe der Bodenplatte entfernt bzw. abgefräst.
- Lärmschutzwand auf Rampenkante Gleis 255
- Lärmschutzwand auf Erdreich zwischen Gleis 255 und privatem Gleisanschlussgleis
- Stahl-Hochdachgebäude
- Einzäunungen, Mauern u. ä., die das Gesamtgelände nach außen hin abtrennen
- Gleis 225 incl. Oberbau
- Wiegekörper und Wiegebrücke

IV. Unterlagen

Die Gesuchsunterlagen und zwar

Antrag vom 25.06.2013 Formblatt 1.1 mit Anlage und Formblatt 1.2	Beilage 1
Erläuterung/Kurzbeschreibung des Vorhabens	Beilage 2
Zusätzliche Informationen vom 17.11.2014, 5 Seiten und vom 16.01.2015	Beilage 3
Schematische Darstellung der Anlage, 6 Seiten	Beilage 4
Fotos und Planunterlagen der Bestandsanlage	Beilage 5
Angebot und Rechnung des Rückbaus	Beilage 6
Technische Betriebseinrichtungen, Formblatt 2.1	Beilage 7
Stoffübersicht/Stoffdaten, Formblätter 2.2 bis 2.4	Beilage 8
Angaben zu Emissionen, Formblätter 2.5 bis 2.7	Beilage 9

Angaben zu Lärm, Formblätter 2.8 bis 2.9	Beilage 10
Sicherheitstechnische Anforderungen, Formblatt 2.10	Beilage 11
Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, Formblätter 2.11 und 2.12 (mit Überarbeitung)	Beilage 12
Wärmenutzung	Beilage 13
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Beilage 14
Übersichtsplan Nr. 100 C	Beilage 15
Schnitte/Ansichten Nr. 200	Beilage 16
Brandschutz, Formblätter 2.13 und 21.4 Meldefluss, Betriebsanweisung, insgesamt 9 Seiten	Beilage 17
Arbeitsschutzkonzept und Formblätter 2.15 bis 2.17	Beilage 18
Wassergefährdende Stoffe, Formblatt 2.18	Beilage 19
Umweltverträglichkeitsprüfung, Formblatt 2.19	Beilage 20
Unterlagen Lokomotiven, 12 Seiten	Beilage 21
Unterlagen Reachstacker, 11 Seiten	Beilage 22
Immissionsprognose Staub vom 20.06.2013, Müller-BBM GmbH, überarbeitet durch Bericht vom 24.10.2014	Beilage 23
Schalltechnische Untersuchung vom 14.06.2013, Fritz Beratende Ingenieure GmbH, überarbeitet durch Bericht vom 17.10.2013 und ergänzt durch Messbericht vom 29.07.2014 sowie Unterlagen vom 16.01.2015	Beilage 24

sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids und einzuhalten, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Gegenteiliges enthalten ist.

V. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes in dieser Entscheidung bestimmt ist. Sollten sich Aussagen in den Antragsunterlagen und immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen widersprechen, so gelten die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen vorrangig.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Entscheidung mit der Errichtung und dem Betrieb begonnen

wird. Diese Frist kann nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grunds durch das Amt für Umweltschutz verlängert werden.

- 1.3** Die Inbetriebnahme des Betriebs ist dem Amt für Umweltschutz unverzüglich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1** Die gesamte Fläche ist, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, befestigt auszuführen.
- 2.2** Die regelmäßige Reinigung der Fläche sowie der Zufahrtsstraßen ist sicher zu stellen. Die Reinigungsmaßnahmen sind zu protokollieren und zur Einsicht vorzuhalten.
- 2.3** Es dürfen ausschließlich Stoffe, die unter Abfallschlüssel 17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03) fallen in Containern umgeschlagen bzw. zwischengelagert werden. Der Umschlag von Baustoffen aller Art ist auf der Fläche nicht zulässig.
- 2.4** Die Lastkraftwagen sind vor der Einfahrt in die Anlage zu registrieren. Bei der Registrierung ist die Abfalldeklaration zu prüfen. Sollten sich in den Containern andere Stoffe, als die des Abfallschlüssels 17 05 04 befinden, ist die Zufahrt zur Anlage zu verweigern. Die Anzahl der ein- und ausgefahrenen Lastkraftwagen sowie die Art der eingebrachten Stoffe und die Anlieferungszeiten sind zu protokollieren und zur Einsicht vorzuhalten.
- 2.5** Das Merkblatt der Hansestadt Hamburg „Stapeln von Containern“ ist anzuwenden. Die Arbeitnehmer sind diesbezüglich zu schulen, eine Betriebsanweisung ist zu erstellen.
- 2.6** Das Gate (Pfortnerhaus) ist als fester Arbeitsplatz einzurichten.
- 2.7** Die Maßgaben der schalltechnischen Untersuchung der Firma Fritz GmbH, Berichte Nr.13124-ABS-3 vom 14.06.2013, Nr.13124-ABS-3 vom 17.10. 2013, Nr. 13124-AMS-1 vom 29.07.2014 sowie Nr. 13124 Anlage 1 und 2 vom 16.01.2015 sind Bestandteil der Antragsunterlagen und beim späteren Betrieb der Anlage zu beachten und vollständig umzusetzen, auf die nachstehend aufgeführten Punkte wird besonders hingewiesen:
- 2.7.1** Die Anlage darf Montag bis Samstag zwischen 06:00 Uhr- 22:00 Uhr betrieben werden. Ein Betrieb in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr- 6:00 Uhr ist nicht zulässig.
- 2.7.2** Pro Arbeitsschicht (06:00 Uhr-22:00 Uhr) dürfen maximal 320 befüllte Container angeliefert und 320 leere Container abgefahren werden. Die Be- und Entladevorgänge sind ebenfalls auf jeweils maximal 320 zu begrenzen. Das entspricht einer Abfertigung von maximal 16 Halbzügen à 10 Waggons.
- 2.7.3** Die Reachstacker des Typs LRS Diesel Engine D936 L A6 dürfen maximal 12 Stunden pro Arbeitstag (06:00Uhr- 22:00 Uhr) betrieben werden. Sollten wie im Gutachten aufgeführt alternativ geräuschintensivere Reachstacker zum Einsatz kommen, sind die Betriebszeiten der alternativen Reachstacker dementsprechend anzupassen, so dass der Teilbeurteilungspegel „Reachstacker“ immer gleich bleibt. Auf dem Gelände dürfen maximal 2 Reachstacker parallel betrie-

ben werden.

2.7.4 Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), hervorgerufen durch die Lärmemissionen aller Anlagenteile, darf die in der Tabelle der Anlage 1, Seite 2, des schalltechnischen Gutachtens der Firma Fritz GmbH vom 16. Januar 2015 (Projekt-Nr. 13124) aufgeführten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert von 90 dB(A) tags nicht überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage für die Lärmimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

2.7.5 Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Immissionsbeiträge (Zusatzbelastung) ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

3. Luft

3.1 Die dem Gutachten der Firma Müller-BBM GmbH vom 24.10.2014 zugrundegelegte Betriebsweise, die Mengenbegrenzungen und die Fahrbewegungen, die berücksichtigten Abgasnormen und Abgasminderungstechniken sowie die weiteren Randbedingungen sind für den Betrieb der Anlage bindend.

3.2 Es dürfen auf der Fläche ausschließlich Reachstacker mit Dieselpartikelfilter eingesetzt werden.

Die Einhaltung der vereinbarten Abgasnormen und -minderungstechniken von Reachstackern, LKW-Zulieferverkehr und dieselbetriebenen Lokomotiven ist stichprobenartig zu kontrollieren und das Ergebnis zu dokumentieren.

Die Unterlagen sind mindestens 1mal jährlich dem Amt für Umweltschutz vorzulegen. Alternativ hierzu kann der Immissionsschutzbeauftragte des Projekts Stuttgart 21 die Überwachung der Einhaltung der o. a. Punkte in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz erklären.

4. Wasser, Bodenschutz und Altlasten

Die im Bereich der Fläche gelegenen Grundwassermessstellen Nb-DU-25 (GW-Nr. 3284/512-4) und Nb-DU-27 (GW-Nr. 2569/511-0) sind entsprechend den Antragsunterlagen (insbesondere Nachtrag vom 17.11.2014, Seite 3 C.) zu erhalten. Der Zugang zur Messung, Untersuchung und Wartung ist nach vorheriger Abstimmung zu ermöglichen.

5. Abwasser

5.1 Bei der Planung der Grundstücksentwässerungsanlage sind die Bestimmungen der DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ und DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ mit zusätzlichen Bestimmungen der DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ als auch die Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS) der Stadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- 5.2** Die Rückstauenebene liegt in der Regel in Höhe der Straßen- bzw. Geländeoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung an den öffentlichen Kanal. Gegebenenfalls kann die Rückstauenebene höher liegen, sofern die Entlastung des öffentlichen Kanals bei Rückstau nur über einen oberhalb liegenden Schacht oder Straßeneinlauf erfolgen kann. Alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene sind durch geeignete Maßnahmen entsprechend DIN 1986 sowie der AbwS der Stadt Stuttgart gegen Rückstau zu sichern.
- 5.3** Bei der Planung sind die Auswirkungen durch extreme Niederschlagsereignisse zu berücksichtigen. Hinweise zu baulichen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen können der Hochwasserschutzfibel, herausgegeben durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, entnommen werden.
- 5.4** Durch das Baugrundstück verläuft ein öffentlicher Abwasserkanal S600/1100 B. Dieser Kanal wird mit einem Büro-/Sanitärcontainer überbaut. Vor Baubeginn ist mit dem Tiefbauamt/SES (Frau Schönleber 0711/216-80104) ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Hierfür sind Pläne in 6-facher Fertigung – Lageplan und Schnitt mit eingetragenem Kanal – erforderlich.

VI. Begründung

1. Historie

Die Firma Karle Recycling GmbH betrieb auf dem Grundstück Innerer Nordbahnhof 62 mehrere Anlagen zur Lagerung und Behandlung sowie zum Umschlag von Abfällen. Sie hat ihren Geschäftsbetrieb an diesem Standort eingestellt. Seit 23.03.2013 ist die DB Fahrwegdienste GmbH neuer Mieter der Betriebsfläche. Der Betreiberwechsel wurde beim Amt für Umweltschutz schriftlich angezeigt.

2. Zuständigkeit

Das Zwischenlagern auf der Baulogistikfläche C2, das Verladen und Zwischenlagern von Baumaterialien sowie die Nutzung der Abstell- und Puffergleise auf der Baulogistikfläche C1 sind im Planfeststellungsbeschluss explizit geregelt (PFA 1.1 Anlage 13.1). Es wurde deshalb geprüft, ob der Antrag auf Änderungsgenehmigung der DB Fahrwegdienste GmbH aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich macht. Das Eisenbahnbundesamt (EBA) teilt hierzu mit, dass es sich bei dem Betriebsgrundstück Innerer Nordbahnhof 62 weder um eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes handelt, noch die DB Fahrwegdienste GmbH ein Eisenbahnunternehmen ist. Das ehemalige Betriebsgelände der Firma JKS Karle wurde von Planfeststellungsbeschluss bislang nicht erfasst. Das EBA sieht keine Veranlassung zur Durchführung eines Planergänzungsverfahrens. Das EBA hat deshalb seine Zuständigkeit verneint. Zuständige Genehmigungsbehörde ist somit das Amt für Umweltschutz als untere Verwaltungsbehörde.

3. Antragsgegenstand

Die DB Fahrwegdienste GmbH beabsichtigt auf dem Grundstück Innerer Nordbahnhof 62, Aushub- und Ausbruchmaterialien (AVV 17 05 04) in Containern vom LKW auf die Bahn umzuschlagen und teilweise in Containern zwischenzulagern. Die Andienung der Anlage erfolgt ausschließlich über das interne Bau-

straßensystem des Projekts Stuttgart-Ulm bzw. Stuttgart 21.

Weder der Abfallschlüssel 17 05 04, noch die beabsichtigte Lagermenge sind durch die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung gedeckt. Außerdem werden die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altfahrzeugen sowie Schrottaufbereitung, die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Holz sowie die Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen nicht mehr weiter betrieben.

Deshalb hat die DB Fahrwegdienste GmbH mit Schreiben vom 25.06.2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Änderungsgenehmigung) nach Ziffer 8.12.2 der 4. BImSchV für das Vorhaben beim Amt für Umweltschutz beantragt. Diese Ziffer schließt auch den Umschlag von Abfällen mit ein.

Die Unterlagen wurden auf Anforderung der Gewerbeaufsicht, der Abfallrechtsbehörde, des Tiefbauamts und der Abteilung Stadtklimatologie ergänzt und vervollständigt.

4. Lärm

Dem Antrag auf Änderungsgenehmigung liegt eine schalltechnische Untersuchung der Fa. Fritz Beratende Ingenieure GmbH vom 14.06.2013 bei. Diese schalltechnische Untersuchung wurde durch den Bericht vom 17.10.2013 überarbeitet und durch den Messbericht vom 29.07.2014 sowie Unterlagen vom 16.01.2015 ergänzt. Die Beurteilung erfolgte nach den Regelungen der TA Lärm. Beim beantragten (reinen) Umschlag von Containern von LKW auf Güterzüge sowie der Zwischenlagerung von vollen und leeren Containern im beantragten Umfang werden die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm eingehalten.

Seit März 2014 wird Bodenaushub per LKW über die angrenzende planfestgestellte C2-Fläche auf das Betriebsgrundstück Innerer Nordbahnhof 62 verbracht und von dort per Bagger oder Radlader auf Güterwagen verladen. Diesem, sowohl zeitlich als auch mengenmäßig begrenzten Interimsbetrieb, wurde mit Entscheidungen vom 05.03.2014, 04.07.2014 und 19.12.2014 bis 31.03.2015 zugestimmt. Da sowohl in der schalltechnischen Untersuchung als auch in der Staub-Immissionsprognose (siehe Nr. 3) lediglich der Umschlag und die Lagerung von Containern betrachtet wurde, darf diese Änderungsgenehmigung erst dann umgesetzt werden, wenn keine weitere Schüttgutlagerung mehr auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die vorhandenen Haufwerke beseitigt sind.

5. Staub

Dem Antrag auf Änderungsgenehmigung liegt eine Staub-Immissionsprognose der Fa. Müller-BBM GmbH vom 20.06.2013 bei, die mit Bericht Nr. M104576/01 vom 24.10.2014 überarbeitet wurde. Das Gutachten ist sachverständig, vollständig und nachvollziehbar. Bei Beachtung der dem Gutachten zugrundegelegten Betriebsweise, Menge und der Anzahl der Fahrbewegungen werden im Bereich der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebäude in unmittelbarer Nachbarschaft) die Immissionsrichtwerte der TA Luft bzw. die Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten. Die Zusatzbelastung durch PM_{2,5} ist irrelevant.

6. Bodenschutz/Altlasten, Baurecht und Brandschutz

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind bei fachgerechter Umsetzung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Planungen und bei Berücksichtigung und Einhaltung der hierzu in Abschnitt V. enthaltenen Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die baulichen Änderungen an der Anlage sind brandschutztechnisch als geringfügig und einsatztaktisch als unbedeutend anzusehen. Für das Vorhaben sind keine brandschutztechnischen Auflagen oder Forderungen zu stellen.

Gegen die Errichtung des Büro-/Sanitärcontainers bestehen weder bauplanungsrechtliche noch bauordnungsrechtliche Vorbehalte.

7. Abwasser

Für die Einleitung der Entwässerung aus den Lager- und Umschlagsflächen des Grundstücks in die Kanalisation bestehen im Hinblick auf die Abwasserbehandlung im Hauptklärwerk Stuttgart-Mühlhausen keine Bedenken.

Aus den Antragsunterlagen ist keine Beeinflussung des Abwassers abzuleiten.

8. Ergebnis

Das Verfahren wurde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV sowie §§ 19 und 10 Abs. 1, 5 und 7 BImSchG i. V. m. den Bestimmungen der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) vereinfacht, d.h. ohne Veröffentlichung des Vorhabens und ohne Auslegung der Antragsunterlagen, durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer entsprechenden Vorprüfung auf deren Erfordernis, war bezüglich der Änderung der Anlage nicht erforderlich, da diese nicht in Anlage 1 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten ist.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung liegen vor. Die Errichtung und der Betrieb der Abfallanlage entsprechen nach dem Ergebnis des Genehmigungsverfahrens den Voraussetzungen des § 5 BImSchG.

Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, wurden gehört (Beteiligung nach § 10 Abs. 5 der 9. BImSchV) und haben zugestimmt. Die Nebenbestimmungen sind unter Abschnitt V. dieser Entscheidung aufgeführt. Bei Beachtung dieser Nebenbestimmungen und bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt sind.

In dem vorliegenden Genehmigungsbescheid ist auch die erforderliche Baugenehmigung für den Büro-/Sanitärcontainer gem. § 13 BImSchG eingeschlossen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergibt, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen. Die Genehmigung ist somit nach § 6 BImSchG zu erteilen.

9. Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG soll der Betreiberin zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. § 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und dass die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes gewährleistet ist. Bei Zahlungsunfähigkeit der Betreiberin und Stilllegung der Anlage können so die Kosten für die Entsorgung der gelagerten Abfälle sowie weitere etwaige Nachsorgetrisiken abgedeckt werden.

Im Rahmen des Antrags wurden in Kapitel 2.2.9 der Antragsunterlagen Angaben im Hinblick auf die Sicherheitsleistung gemacht. Die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Für die Berechnung wird der sog. „worst case“ angesetzt, d. h. es wird davon ausgegangen, dass die maximal zulässigen Abfallmengen auf dem Gelände lagern. Dies haben wir bereits mit E-Mail vom 01.08.2013 mitgeteilt.

In den Antragsunterlagen wurden keine Entsorgungskosten angegeben. Deshalb wurden die aktuellen Entsorgungskosten bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) als Fachbehörde für das Land Baden-Württemberg angefragt. Angesichts der starken Preisschwankungen werden bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung zugunsten der Antragstellerin Mittelwerte zugrunde gelegt. Die Sicherheitsleistung wird in Höhe von 103.500 Euro festgesetzt. Dieser Berechnung liegt die in den Unterlagen angegebene maximale Lagermenge von 10.000 Tonnen des Abfallschlüssels AVV 17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen), ein Entsorgungspreis von 9 Euro je Tonne sowie Transportkosten von 13.500 Euro (15 %) zugrunde.

Ferner kann dem Antrag vom 12.08.2013, eine Konzernbürgschaft der DB AG zu akzeptieren, zugestimmt werden.

VII. Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigungsinhaberin verpflichtet, jede Änderung, für die keine Genehmigung beantragt wird, mindestens einen Monat vor deren Umsetzung mit entsprechenden Unterlagen beim Amt für Umweltschutz anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann.

Wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG unterliegen in jedem Fall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

2. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat die Betreiberin den Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich dem Amt für Umweltschutz (untere Immissionsschutzbehörde) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der

Pflichten, die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergeben, beizufügen.

3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Bei der Entsorgung der Abfälle sind die einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des geltenden untergesetzlichen Regelwerkes einzuhalten.
5. Das Baugrundstück liegt im Gebiet des Mischverfahrens. Der Anschluss der Grundstücksentwässerung an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung sowie eine wesentliche Änderung der Benutzung bedarf einer Genehmigung nach § 8 der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS). Hierfür sind Pläne 4-fach entsprechend der Verfahrensordnung zur Landesbauordnung beim Tiefbauamt einzureichen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart (Anschrift siehe Briefkopf) zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.



Wagner

Anlagen:

- 1 Ordner Planunterlagen
- Gebührenbescheid

Anhang: Abkürzungen und Fundstellen zitierte Regelwerke

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
39. BlmSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
AbwS	Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die öffentliche Abwasserbeseitigung
DIN EN 752	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
DIN EN 12056	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
BauGB	Baugesetzbuch
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

